

Unterrichtung

Hannover, den 17.02.2021

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
- Landtagsverwaltung -

Tiere schützen - Tiertransporte vermeiden

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/7551

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz -
Drs. 18/8474 Nr. 1

Der Landtag hat in seiner 98. Sitzung am 17.02.2021 folgende Entschließung angenommen:

Tiere schützen - Tiertransporte vermeiden

In Niedersachsen werden jedes Jahr ca. 22 000 Färsen in Drittländer exportiert. In Brandenburg sind es jährlich sogar ca. 40 000 Färsen. Somit gehören Brandenburg und Niedersachsen zu den Hauptexporteuren von Rindern in Drittstaaten.

Seitdem in der Literatur Veröffentlichungen erschienen, die sich u. a. mit den Bedingungen der Tiertransporte und der Frage einer drohenden Strafbarkeit der Amtsveterinäre wegen Beihilfe zur Tierquälerei (§ 17 Nr. 2 b TierSchG) beschäftigten, haben die zuständigen Behörden in Bayern, Schleswig-Holstein und Hessen die Abfertigung von Tiertransporten in Drittländer teilweise untersagt bzw. an die Abfertigung von Tiertransporten weitergehende Anforderungen gestellt.

Amtsveterinäre in Bayern, Hessen und Schleswig-Holstein stellten für Bestimmungsländer außerhalb der EU keine sogenannten Vorlaufatteste mehr aus, da sie befürchteten für die Nichteinhaltung von tierschutzrechtlichen Anforderungen, die während der Transporte oder in den belieferten Drittländern geschehen, verantwortlich gemacht zu werden.

Von besonderer Relevanz sind Tiertransporte insbesondere bei Hitze und starkem Frost.

EU-weit sind die Tierschutzanforderungen an Tiertransporte in der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 rechtlich festgelegt und gelten spätestens seit dem Urteil des EuGH vom 03.12.2015 (C-301/14) bis zum Zielort, auch in Nicht-EU-Staaten.

Bei Kontrollen von Tiertransporten und Berichten von Nichtregierungsorganisationen und kürzlich selbst von der EU-Kommission (DG (SANTE) 2019-6834: Overview report on welfare of animals exported by road) ist u. a. festgestellt worden, dass die maximale Innentemperatur in Transportfahrzeugen von 30°C nicht eingehalten wurde, die Versorgung mit Wasser und Futter nicht sichergestellt sowie vorgeschriebene Pausen nicht eingehalten waren.

Ausdrücklich begrüßen wir, dass länderübergreifend Einvernehmen besteht, den Tierschutz bei Tiertransporten zu verbessern und die Agrarministerkonferenz im September 2019 in Mainz einen einstimmigen Beschluss fasste.

Wir bitten die Landesregierung sich dafür einzusetzen, dass

1. zeitnah die EU-Tierschutztransportverordnung novelliert und auf die Bedürfnisse der Tiere angepasst wird,
2. der in der EU-Tierschutztransportverordnung vorgeschriebene Temperaturregelbereich von 5°C bis 30°C tierartenspezifisch wissenschaftlich geprüft wird,
3. bei Extremtemperaturen (unter 5°C und über 30°C) Langstreckentransporte immer zu untersagen sind,

4. der Beschluss der Agrarministerkonferenz vom 12.04.2019 umgesetzt wird (z. B. Berücksichtigung von Tierschutzbelangen beim Transport, bei der Haltung und bei der Schlachtung in Veterinärbescheinigungen mit Drittländern; Echtzeit-Zugang zu den Daten der Navigationssysteme der Transportfahrzeuge; individuelle Notfallpläne für Transportrouten; Einrichtung von Kontaktstellen in Drittländern),
5. die Kontrolle der Tiertransporte jederzeit, auch ohne Anlass durch die zuständigen Behörden durchgeführt werden. Hierbei sollen die unangemeldeten Kontrollen risikobasiert bei min. 10 % der Transporte erfolgen. Die Durchführung der Kontrollen und das Erreichen der Kontrollquote liegen in der Verantwortung der Veterinärbehörden, diese Behörden dürfen sich dabei gerne von unabhängigen, geeigneten Einrichtungen unterstützen lassen,
6. Tiertransporte in Drittländer außerhalb der EU erst dann abzufertigen, wenn sowohl die jeweilige Route bis hin zum nach Artikel 2 Punkt s) der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 definierten Bestimmungsort einschließlich der Entladung und des Weitertransportes in und zwischen Drittstaaten sowie der Betrieb der nach Verordnung (EG) Nr. 1/2005 erforderlichen Kontrollstellen und Ruheorte durch die GD Sante oder in deren Auftrag zertifiziert sind, bzw. alternativ vorliegende Zertifizierungen zuständiger oberster Landesbehörden im Drittland validiert und durch BMEL verifiziert worden sind.
7. den Veterinärbehörden durch den Bund über eine Datenbank eine stets aktuelle Liste validierter und verifizierter Versorgungsstationen sowie weitere für die Abfertigung von Transporten relevante Informationen zur Verfügung stehen,
8. Verstöße gegen die EU-Verordnung schneller den Entzug der Unternehmenszulassung für Kurz- und Langstreckentransporte zur Folge haben,
9. Drittländer, die im Rahmen von Handelsbeziehungen Schlacht- oder Zuchttiere aus einem Mitgliedstaat aufnehmen wollen, ebenfalls eine Kontaktstelle nach dem Vorbild der EU eingerichtet haben,
10. die Bedingungen dafür geschaffen werden, dass künftig die genetischen Ressourcen (Embryonen und Sperma) von Zuchttieren in Drittländer versendet werden,
11. Schlachttiere zum möglichst nächstgelegenen Schlachtbetrieb und ansonsten die Erzeugnisse der geschlachteten Tiere (Schlachtprodukte) transportiert werden,
12. gemeinsam mit den Kommunen Standards für die Abfertigung von Tiertransporten einschließlich Anforderungen an Fort- und Weiterbildung des Personals sowie die Ausstattung bei Kontrollen erarbeitet werden,
13. Tiertransporte und die Transportpläne den Veterinärbehörden mindestens vier Werktage (jetzt sind es 48 Stunden) vor dem Transport vorzulegen sind, um eine Überprüfung der Plausibilität der Transporte zu gewährleisten,
14. das Datenbanksystem TRACES, mit dem der gesamte Tierverkehr innerhalb der EU sowie aus der und in die EU erfasst wird, über die Belange der Tiergesundheit hinaus auch zu Tierschutzzwecken durch alle beteiligten Behörden genutzt werden darf,
15. gemäß Artikel 22 Abs. 1 der Verordnung EG 1/2005 alle europäischen Länder ihrer Pflicht nachkommen und die prioritäre Behandlung von Tiertransporten an dem Grenzübergang sicherstellen oder europäische Sanktionsmaßnahmen erfolgen und dies auch sinnlich für die Anrainer der EU verfolgt wird,
16. keine Transporte in Krisen- oder sogar Kriegsregionen/-länder genehmigt werden. Im Einzelfall ist zu prüfen, ob Transporte, die dem Wiederaufbau von Zuchtstrukturen in Krisenregionen dienen, genehmigt werden können.